

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde ENGELHARTSZELL, vom .- 5. Feb. 1970
betreffend die Kanalanschlußgebühr und die Kanalbenützungsgebühr

K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g

für die Marktgemeinde Engelhartzell.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr.28, und des § 15 Abs. 3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBL.Nr.2 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

(1) Die Kanalanschlußgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2^{20.--} S,
mindestens aber^{1000.-} S.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von ...³⁰... v.H. der Kanalanschlußgebühr nach Absatz 1 und 2 zu entrichten.

(4) Bei anchräglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlußgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlußgebühr abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlußgebühren auf Grund einer Neuherrechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich 100 v.H. der zu entrichtenden Wasserbezugsgebühr für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz 50.-- S.

§ 4

- (1) Die Kanalanschlußgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden ist die Kanalanschlußgebühr mit der Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung für die betreffenden Bauten fällig.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich (jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres) im Nacheinander fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 5

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Der Bürgermeister:

F. Frey

Diese Kanalgebührenordnung wurde vom 16. Februar.. bis 3. März. 1970.
durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel öffentlich kundgemacht.

Blumenroth